



an

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

07/10 **Bericht und Antrag des Gemeinderates betreffend Teilrevision des Personalreglements der Gemeinde Emmen vom 17. Oktober 2006**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Der Gemeinderat Emmen schlägt Ihnen mit dem vorliegenden Bericht und Antrag eine Teilrevision des Personalreglements der Gemeinde Emmen vor.

Das heute gültige Personalreglement der Gemeinde Emmen wurde am 17. Oktober 2006 vom Einwohnerrat erlassen und per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Infolge der Gründung der gemeinnützigen, gemeindeeigenen Aktiengesellschaft Betagtenzentren Emmen AG und der Zuteilung des Personals der Betagtenzentren in die neu gebildete Aktiengesellschaft ist das Personalreglement der Gemeinde Emmen entsprechend anzupassen. Zu diesem Zweck wurde eine interne Arbeitsgruppe gebildet, in der aus jeder Direktion eine Person vertreten war sowie ein zusätzlicher Mitarbeiter als Vertreter des Gemeindepersonalverbandes.

Der Gemeinderat legt Ihnen das angepasste Personalreglement zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Ausgangslage

Am 18. Dezember 2009 wurde die Betagtenzentren Emmen AG gegründet und per 1. Januar 2010 wurden die Mitarbeitenden aus dem Personalreglement der Gemeinde Emmen ausgegliedert. Im bestehenden Personalreglement der Gemeinde Emmen sind die Betagtenzentren teilweise explizit aufgeführt. Die Teilrevision hat das Ziel, die Betagtenzentren im Personalreglement nicht mehr zu erwähnen.

Weiter wurde bei Diskussionen und in Streitfällen festgestellt, dass einige Artikel zuwenig klar formuliert sind. Sie sollen bei der jetzigen Teilrevision griffiger formuliert werden, ohne den Inhalt zu verändern. Ebenfalls sollen einige Anpassungen an die Praxis vorgenommen werden.

3. Ziel der Teilrevision des Personalreglements der Gemeinde Emmen

Das Personalreglement ist per 1. Januar 2010 den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Einzelne Artikel sind klarer zu formulieren, damit Missverständnisse und Auslegungsprobleme vermieden werden.

4. Erläuterungen zu den Änderungen des Personalreglements der Gemeinde Emmen

Nachfolgend werden die Änderungen der einzelnen Artikel erläutert. Es werden nur die geänderten oder neuen Artikel aufgelistet.

Art. 2 Geltungsbereich

Neuer Absatz: ⁴ *Der Gemeinderat kann für die Lehrpersonen der Musikschule eine separate Verordnung erlassen.*

Die Lehrpersonen der Musikschule Emmen sind grundsätzlich dem Personalreglement der Gemeinde Emmen unterstellt, deren Artikel für die Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal teilweise unterschiedlich umsetzbar sind. Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern hat anfangs Oktober 2009 einen Entwurf einer „Verordnung über die Musikschulen“ in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsfrist ist am 31. Dezember 2009 abgelaufen, die entsprechende Verordnung soll per August 2010 in Kraft gesetzt werden. Der Gemeinderat Emmen wird die Verordnung über die Musikschulen abwarten, sich zu gegebener Zeit und nach Bedarf mit den andern Gemeinden koordinieren und anschliessend eine entsprechende Verordnung für die Musikschullehrpersonen erlassen.

Art. 4 Zuständigkeit

Das Departement Personal und Organisation ist in Zusammenarbeit mit den Linienvorgesetzten zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Anstellungsverträgen. Der Gemeinderat erhält Kenntnis von allen Vertragsabschlüssen, -änderungen und -auflösungen.

Die Zentrumsleitung der Betagtenzentren wurde aus diesem Artikel entfernt. Neu hinzugekommen ist, dass „in Zusammenarbeit mit den Linienvorgesetzten“ Anstellungen etc. vorgenommen werden. Dies ist bereits heute Anwendungspraxis.

Art. 5 Begründung eines Anstellungsverhältnisses

Neuer Absatz: ² *Vor jeder Stellenbesetzung ist dem Personaldepartement ein begründeter, vom zuständigen Gemeinderat genehmigter Antrag vorzulegen.*

Bereits heute ist für jede Stelle, die nach einem Abgang neu besetzt werden soll, ein vom zuständigen Gemeinderat genehmigter Antrag auf Stellenbesetzung vorzulegen. Dabei ist zu begründen, weshalb die Stelle wieder besetzt werden muss, ob eventuell ein Teilpensum möglich wäre, was passieren würde, wenn die Stelle nicht mehr besetzt würde, etc. Dieses Vorgehen wird bereits seit einigen Jahren angewandt und soll nun im Reglement verankert werden. Es soll zudem signalisieren, dass auch mit dem Globalbudget nicht ohne weiteres Stellen geschaffen werden können.

Art. 10 Altersrücktritt

⁴ *In Ausnahmefällen kann eine Weiterbeschäftigung nach erfolgtem 65. Altersjahr vereinbart werden. Die Anstellung erfolgt durch einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag.*

⁵ *Der Gemeinderat regelt das Nähere.*

Es handelt sich dabei um eine Praxis, die heute schon angewandt wird, sei es beispielsweise zur Überbrückung von Engpässen oder als Ablösung bei Abendeinsätzen von Schulhauswarten.

Art. 21 Leistungen im Todesfall

¹ *Im Todesfall von Angestellten, die*

- *Ehegatten und/oder minderjährige Kinder hinterlassen*
- *offizielle Unterstützungspflichten gegenüber Drittpersonen haben, oder die*
- *in einer eingetragenen Partnerschaft einen Partner/eine Partnerin hinterlassen*

wird der Lohn für den Sterbemonat und drei weitere Monate ausgerichtet, abzüglich der Leistungen der Pensionskasse, anderer Sozialversicherungen und haftpflichtiger Dritter.

² *Im Todesfall von Angestellten ohne Unterhaltspflichten werden Leistungen für den Sterbemonat und den Folgemonat ausgerichtet.*

Eingetragene Partnerschaften sollen gleich behandelt werden wie Eheschliessungen.

Im Todesfall von Angestellten ohne Unterhaltspflichten wurde der Lohn bisher nur für den Sterbemonat ausgerichtet. Neu soll der Lohn noch für den Folgemonat ausgerichtet werden, damit ausstehende Forderungen und Verpflichtungen einer Person teilweise gedeckt werden können.

Art. 38 Pensionskasse

³ *Lehrpersonen der Musikschule Emmen sind für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.*

Die Pensionskasse der Musikschullehrpersonen hat von „Gemeinschaftliche Vorsorgestiftung VMS/SMPV (Verband Musikschulen Schweiz/Schweiz. Musikpädagogischer Verband)“ zu Pensionskasse Musik und Bildung gewechselt.

Art. 39 Schlichtungsverfahren

¹ *Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus einem Anstellungsverhältnis können Angestellte innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung, Aktennotiz oder Verwarnung ein Schlichtungsverfahren beantragen.*

³ *Kommt im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, ist dies schriftlich festzuhalten. In diesem Fall kann innerhalb von 20 Tagen nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens auf schriftlichem Wege der Gemeinderat angerufen werden.*

Der bisherige Artikel war interpretationsbedürftig und brachte uns in einem Streitfall in Schwierigkeiten. Er soll neu unmissverständlich formuliert werden.

5. Anträge

Der Gemeinderat beantragt folgendes:

1. Genehmigung der Teilrevision des Personalreglements der Gemeinde Emmen gemäss beiliegendem Entwurf.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 20. Januar 2010

Für den Gemeinderat:

Gemeindepräsident

Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber

Patrick Vogel

Beilagen:

- Personalreglement der Gemeinde Emmen
- Gegenüberstellung der Änderungen im Personalreglement „bisher – neu“
- Gegenüberstellung der Änderungen in der Verordnung zum Personalreglement „bisher – neu“
- Merkblatt „Mobbing am Arbeitsplatz“